



PROTOKOLLAUSZUG DER SITZUNG DES GEMEINDERATES 03/12

Datum / Zeit	Mittwoch, 15. Februar 2012 / 17.30 Uhr – 21.00 Uhr
Ort	Abwasserreinigungsanlage, Ober Au 37, Bendern (Besichtigung bis 19.30 Uhr) / Gemeindehaus Eschen, Sitzungszimmer Gemeinderat, St. Martins-Ring 2, 9492 Eschen
Vorsitz	Gemeindevorsteher Kranz Günther
Gemeinderäte	Bieberschulte Werner, Hasler Gina, Hundertpfund Mario, Kindle Albert, Marxer Siglinde, Marxer Viktor, Marxer Werner, Meier Manfred, Ott Jochen, Rieley Pia
Entschuldigt	
Protokoll:	Leiter Kanzlei Philipp Suhner

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 02/12	
2.	Vernehmlassungsbericht: Neufassung des Gesetzes über Umweltinformationen / Stellungnahme	15
3.	Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Tierärztegesetzes	16
4.	Vernehmlassungsbericht: Sportstättenkonzept	17
5.	Sanierung Kontrollschächte: Kreditfreigabe und Arbeitsvergaben	18
6.	Bewilligung von Nachtragskrediten (I) für das Rechnungsjahr 2011	19

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde Protokoll 042.1

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 02/12

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 02/12 vom 1. Februar 2012 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung	006.1
Umweltschutz, Natur- und Landschaftsschutz	17
Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten	170

2. Vernehmlassungsbericht: Neufassung des Gesetzes über Umweltinformationen / Stellungnahme **15**

Antragsteller Natur- und Umweltschutzkommission

Bericht

In Trakt. Nr. 198 vom 7. Dezember 2011 hat der Gemeinderat die Natur- und Umweltschutzkommission beauftragt, eine Stellungnahme zur Neufassung des Gesetzes über Umweltinformationen (Umweltinformationsgesetz) auszuarbeiten. Diese Stellungnahme liegt mittlerweile vor und muss nach der Verabschiedung bis zum 17. Februar 2012 an das Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft übermittelt werden.

Stellungnahme

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein plant die Neufassung des Gesetzes über Umweltinformationen. Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.

Alle Vollzugsbehörden, welche auf Landes- und Gemeindeebene mit dem Vollzug von Umweltgesetzen betraut sind und auch Dritte, welche von den Vollzugsbehörden mit Vollzugsaufgaben beauftragt wurden, sind gemäss dieser Gesetzesvorlage verpflichtet Umweltinformationen herauszugeben und das innerhalb einer Frist von einem bzw. in Ausnahmefällen zwei Monaten.

Aus Sicht der Gemeinden ist mit dem heutigen Kenntnisstand nicht abschätzbar, mit welchem zeitlichen und personellen Aufwand bei der Umsetzung dieser Norm zu rechnen ist und mit welcher Unterstützung von Seiten der Landesverwaltung bei der Umsetzung dieses Gesetzes allenfalls gerechnet werden darf. Konkretere Hinweise für die Beurteilung dieser Vernehmlassungsvorlage wären aus unserer Sicht zwingend notwendig.

Der Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen als auch die Verbreitung dieser Informationen sind grundsätzlich positiv zu werten, da sie das Umweltbewusstsein schärfen und eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen ermöglichen.

Im Gesetz sollte eine generelle Gebührenfreiheit verankert werden, damit der Zugang zu Umweltinformationen nicht durch Kosten eingeschränkt wird.

Wir danken der Regierung für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Antrag

Die Stellungnahme der Natur- und Umweltschutzkommission sei zu genehmigen und dem Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft zu übermitteln.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung	006.1
Gesundheitswesen, Veterinärwesen	5
Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker etc.	502

3. Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Tierärztegesetzes **16**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 25. Januar 2012 unterbreitet die Regierung des Fürstentums Liechtenstein den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Tierärztegesetzes.

Eine Stellungnahme zum vorliegenden Bericht ist bis zum 10. März 2012 an das Ressort Gesundheit möglich.

Zusammenfassung

Der gegenständliche Vernehmlassungsbericht sieht die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Führung einer Tierarztpraxis in Form einer juristischen Person vor, nimmt den Tierarzt in Bezug auf den Umgang mit Tierarzneimitteln verstärkt in die Verantwortung und enthält die notwendigen flankierenden Rechtsanpassungen.

Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 10. Oktober 2008 (StGH 2008/38) das Verbot, Arztpraxen in der Form einer juristischen Person zu führen, als verfassungswidrig aufgehoben. Er sah in einem solch generellen Verbot einen Verstoss gegen die verfassungsmässig geschützte Handels- und Gewerbefreiheit.

Diese Entscheidung des liechtensteinischen Verfassungsgerichtes stellte einen letzten Höhepunkt in einer Rechtsentwicklung dar, welche es über lange Zeit hin besonderen Berufsgruppen, nämlich den Rechtsanwälten, den Humanmedizinerinnen und auch den Tiermedizinerinnen verwehrte, sich in ihrer Tätigkeit in juristischen Personen zusammen zu schliessen.

Im Jahre 2007 war das diesbezügliche Verbot bei den Rechtsanwälten gefallen. Allerdings argumentierte damals der Gesetzgeber, dass vor allem der Schutz der Klienten und die notwendige Transparenz eine gewisse Einschränkung auf bestimmte Arten von Gesellschaftsformen erforderlich mache. „Lediglich“ in Form einer einfachen Gesellschaft, einer Kollektivgesellschaft, einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sollte die rechtsanwaltschaftliche Tätigkeit möglich sein.

Diese von Regierung und Landtag im Verfahren StGH 2008/38 vorgebrachten Argumente drangen aber nicht durch. Der Staatsgerichtshof verwies damals auf die vielen anderen Berufszweige, welche unbestritten in Form von juristischen Personen tätig sind, wie Apotheker, Drogisten, Augenoptiker, Treuhänder, Patentanwälte und Wirtschaftsprüfer. Darüber hinaus sei es mehr als stossend, wenn den Humanmedizinerinnen eine Tätigkeitsentfaltung in Form von juristischen Personen verwehrt werde, andererseits aber die ärztliche Tätigkeit auch in Form eines Anstellungsverhältnisses eigenverantwortlich wahr genommen werden kann.

Der bisherige Art. 11 Abs. 1 des Tierärztegesetzes schliesst eine berufliche Tätigkeit des Tierarztes in Form einer juristischen Person dezidiert aus.

Angesichts der zwischenzeitlich erfolgten Revisionen des Gesundheits- und des Ärztegesetzes mit entsprechenden Regelungen zur Berufsausübung in Form einer juristischen Person kann an einem solchen Verbot nicht weiter festgehalten werden und war dieses ersatzlos aufzuheben.

Nachdem diejenigen Argumente, die für eine Beschränkung auf einige wenige juristische Personengesellschaften sprechen, für den Tierarztberuf nicht typischerweise zutreffen, war konsequenterweise von einer derartigen Beschränkung abzusehen.

Um Rahmenbedingungen für die Führung von Tierarztpraxen in Form einer juristischen Person zu schaffen, werden die dazu notwendigen Anpassungen auf Gesetzesebene durchgeführt.

Diese betreffen zunächst den Firmennamen in der Weise, dass nur die Namen von Gesellschaftern in den Firmennamen aufgenommen werden dürfen. Ausserdem dürfen Fachtierarztbezeichnungen nur dann in den Firmennamen aufgenommen werden, wenn alle Gesellschafter den Fachtierarztstitel inne haben.

Weitere Anpassungen des Tierärztegesetzes betreffen die Erfassung der Tierärztegesellschaften im Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, regeln deren Mitteilungspflicht gegenüber dem ALKVV, die Voraussetzungen, die zur Auflösung von Tierärztegesellschaften führen sowie schliesslich Bestimmungen zur Berufshaftpflichtversicherung.

Einer Neuregelung zu unterziehen war auch die Beteiligung an der juristischen Person einer Tierärztegesellschaft. Vorgesehen ist, dass ein Tierarzt nur Gesellschafter einer einzigen derartigen juristischen Person sein soll. Weiters ist die Ausübung in einem Anstellungsverhältnis bei einer anderen Gesellschaft und die Beteiligung an einer anderen Gesellschaft untersagt. Auch dürfen derartige juristische Personen nicht an anderen solchen Gesellschaften beteiligt sein oder sich zu einer Konzernverbindung zusammenschliessen.

Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen soll als Kontroll- und Bewilligungsbehörde eine Liste mit allen Tierärztegesellschaften führen. Erst nach Eintragung in die Liste darf die Gesellschaft die Tätigkeit aufnehmen. Die Eintragung eintragungspflichtiger Tierärztegesellschaften im Öffentlichkeitsregister ist Voraussetzung für die Eintragung in die Tierärztegesellschaftsliste ohne jedoch für sich selbst zur Berufsausübung zu berechtigen.

Die persönliche Verantwortlichkeit der Tierärzte gegenüber ihren Kunden bleibt auch dann erhalten, wenn sie Gesellschafter einer Tierärztegesellschaft sind. Abschliessend werden die Vollzugs- und Strafbestimmungen angepasst. Die Übergangsbestimmungen unterwerfen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hängigen Gesuche und Verfahren dem neuen Recht.

Anträge

1. Vom Vernehmlassungsbericht sei Kenntnis zu nehmen.
2. Auf eine Stellungnahme zum vorliegenden Vernehmlassungsbericht sei zu verzichten.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung	006.1
Sport und Freizeit	52
Turn- und Sportbetrieb, Sportanlagen, Fussballplätze, Turnhallen, Tennisanlagen	521

4. Vernehmlassungsbericht: Sportstättenkonzept **17**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Das geltende Sportstättenkonzept stammt aus dem Jahre 1995. Die Entwicklung der letzten Jahre und die Erfahrung beim Bau von Sportinfrastruktur und bei der Durchführung von Sportveranstaltungen geben Anlass, das Konzept zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Eine Arbeitsgruppe hat sich mit diesem Thema befasst und legt nun das überarbeitete Konzept vor.

Zweck des Sportstättenkonzepts ist es, Richtlinien bzw. Leitlinien zur Verfügung zu stellen, nach welchen in Zukunft der Neubau (Investitionen), die Renovation (Instandsetzung) und der Unterhalt (Instandhaltung) von Sportinfrastruktur erfolgen sollen. Für bestehende Bauten aber auch zukünftige Bauvorhaben wurde ein verbindlicher Anforderungskatalog mit einem klar vorgegebenen Verfahren erstellt. Diese Vorgaben wurden im Sinne eines Konsenses zwischen Land, Gemeinden und den Verantwortlichen des Sports erarbeitet. Sie können den sich ändernden Verhältnissen angepasst werden.

Oberstes Ziel ist die Koordination zwischen Land, Gemeinden und Dritten beim Neubau und der Renovation von Sportstätten im Sinne des Sports, um die infrastrukturellen Bedingungen für nationale Sportverbände zu verbessern. Das Sportstättenkonzept beinhaltet hierfür ein transparentes Raster in Form von klaren Kriterien, Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen, die eine Sportanlage erfüllen muss, damit sie förderungswürdig ist.

Weitere wesentliche Ziele, die mit der Neufassung des Sportstättenkonzepts verfolgt werden, sind klare Regelung der Zuständigkeiten, Aufgaben, Abläufe und Verfahrensfragen sowie der Finanzierung und der Fragen zur Nutzung. Vorgaben der internationalen Sportverbände hinsichtlich der technischen Beschaffenheit sind zwingend zu beachten. Erfasst werden sowohl bestehende Anlagen, die unter Schaffung grösstmöglicher Synergien zwischen einzelnen Trägerschaften bestmöglich genutzt werden sollen, als auch Neubauten. Dadurch werden auch die Möglichkeiten und die Attraktivität von Liechtenstein als Sportstandort nach innen und nach aussen erhöht. Mittel- bis langfristig soll somit die Sportinfrastruktur vom Ist- zu einem anzustrebenden Sollzustand geführt werden. Dies kann mehrere Jahre bzw. Jahrzehnte in Anspruch nehmen.

Zur Finanzierung wird im Konzept folgendes vorgeschlagen:

Den Fragen der Finanzierung von Bau und Unterhalt der Sportanlagen kommt eine zentrale Bedeutung zu. Land, Standortgemeinde, übrige Gemeinden, Landessportverbände und andere Dritte sind mögliche Kostenträger für Bauvorhaben betreffend die Sportinfrastruktur. Zukünftig werden die Kosten des Sportstättenbaus wie folgt aufgeteilt:

Gemeindesportanlagen

Bau- bzw. Renovationskosten:	100 % Standortgemeinde
Unterhalts bzw. Folgekosten:	100 % Standortgemeinde

Leistungszentren/Stützpunkte (Sportanlagen in landesweitem Interesse)

Bau- bzw. Renovationskosten:	50 % Standortgemeinde	
	30 % Land	
	20 % übrige Gemeinden	
Unterhalts- bzw. Folgekosten:	100 % Standortgemeinde	

Zur indirekten Mitfinanzierung der Miet- bzw. Nutzungskosten von in Landesinteresse stehenden Sportanlagen entrichtet das Land über die Sportförderung einen entsprechenden zweckgebundenen zusätzlichen finanziellen Beitrag an den die Sportstätte nutzenden Landessportverband. Dies sofern der Verband nicht selbst hierfür aufkommen kann. Der Anteil, den die Verbände zu leisten haben, richtet sich nach deren Nutzung bzw. Belegung der Anlage und ist für den Einzelfall zu bestimmen. Gemäss Art. 8 Bst. h Sportgesetz kann das Land den Sport durch die Bereitstellung und den Unterhalt von Sportinfrastruktur fördern. Die Zahlung werden jeweils aus der Sportförderung Konto Nr. 340.365.05.55 „Sportförderung und Infrastrukturbeiträge“ entrichtet.

Bei den zu teilenden Kosten handelt es sich um die Restkosten, die verbleiben, wenn man von den Totalkosten die Finanzierung durch Verbände und andere Dritte abzieht. Die Verbände sind dazu aufgefordert, sowohl beim Bau und der Renovation als auch bezüglich Unterhalt eigenverantwortlich ihren finanziellen Beitrag zu leisten, sodass die öffentliche Hand grösstmöglich entlastet wird.

Die übrigen Gemeinden leisten einen Beitrag, da die Standortgemeinde durch ihre Bereitschaft ein Leistungszentren/Stützpunkte zu beherbergen die anderen Gemeinden von dieser Aufgabe entbindet und diese sich daher solidarisch beteiligen. Der jeweilige Anteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich aufgrund ihrer Einwohnerzahl.

Die Mitfinanzierung des Landes von Sportinfrastruktur wird an die Bedingungen bzw. Auflagen geknüpft, dass

- die Finanzierung durch die Trägerschaft - Land, Gemeinden, Sportverband und Dritte und der Betrieb und der Unterhalt durch die Standortgemeinde mittel- bis langfristig (mind. 10 Jahre) gesichert ist und
- die Nutzungsrechte an der Sportstätte auf vertraglicher Basis geregelt sind, wobei Landessportverbände im Verhältnis bzw. Umfang ihrer Miet- bzw. Nutzungsbeiträge anteilsmässig gleichberechtigt mit den Gemeindesportvereinen sind.

Die Vorsteher haben bisher den Bericht zur Kenntnis genommen, im Wissen, dass mit einer allfälligen Umsetzung dieses Konzeptes neue finanzielle Verbindlichkeiten auf die Gemeinde zu kommen können. Ausserdem wurde mit dem Ressort Sport vereinbart, dass jede Gemeinde bis Mitte April 2012 eine Stellungnahme im Sinne einer Vernehmlassung der Regierung zukommen lässt.

Anträge

1. Das Ressort Jugend und Sport sei mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu beauftragen.
2. Dem Gemeinderat sei die Stellungnahme bis spätestens 11. April 2012 zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Tiefbau, Strassen- und Brückenunterhalt 63

Kanalisation und Abwasserbeseitigung, Abwassersanierung 632

5. Sanierung Kontrollschächte: Kreditfreigabe und Arbeitsvergaben 18

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

An der Sitzung vom 14. Dezember 2011 wurde der Generelle Entwässerungsplan durch den Gemeinderat genehmigt. Der GEP zeigt den Ist-Zustand, das künftige Entwässerungskonzept sowie die sich daraus ergebenden Massnahmen und Sanierungen inkl. Deren Kosten und Prioritäten.

Insgesamt verfügt das gesamte Kanalisationssystem über 610 Kontrollschächte. Davon müssen 438 Schächte saniert werden. Ca. die Hälfte der Schächte weisen die Schadensstufe 0 (Sanierung umgehend) oder 1 (Sanierung dringend) auf. Im ersten Schritt werden ca. 200 Kontrollschächte mit diesen Schadensstufen repariert.

Die Ausschreibung dieser Sanierungsarbeiten erfolgte nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) im Verhandlungsverfahren. Die zwischenzeitlich eingegangenen Offerten liegen kontrolliert vor.

Baumeisterarbeiten

Gemäss Vergabeprotokoll unterbreitete die Firma E. + G. Marxer AG, Mauren mit dem Offerpreis von CHF 157'707.00 das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Budget 2012

Die Summe ist im Budget 2012 unter der Nr. 710.501.00 abgedeckt.

Erwägungen

Mängel sind in den Schachtsohlen, an Steigtreppe, an Schachtdeckeln selber und an den Schachtwänden zu finden. Mit der Massnahme kann der Fremdwasseranteil auf der Abwasserreinigungsanlage gesenkt werden.

Pro Jahr sind 200 Schächte für eine Bauunternehmung machbar. Das Ingenieurbüro kontrolliert die Arbeiten der Bauunternehmung.

Anträge

1. Der Kredit von CHF 200'000.00 für die Sanierung von Kontrollschächten sei frei zu geben.
2. Die Baumeisterarbeiten seien an die wirtschaftlich günstigste Firma E. + G. Marxer AG, Mauren, zum Offertpreis von CHF 157'707.00 inkl. MWST zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Haushaltswirtschaft / Budget 94

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten 940

6. Bewilligung von Nachtragskrediten (I) für das Rechnungsjahr 2011 19

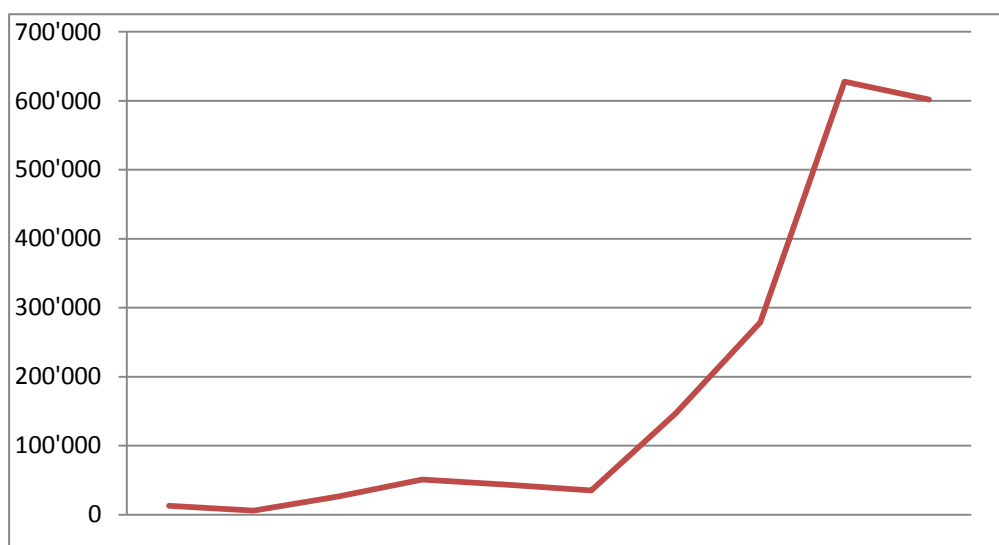
Antragsteller: Leiter Finanz- und Rechnungswesen

BerichtEnergieförderbeiträge privater Haushalte

Im 2011 wurden CHF 601'809.00 für die Förderung von Wärmedämmungen, Photovoltaikanlagen, thermische Sonnenkollektoren, Haustechnikanlagen und „Bauen nach Minergiestandard“ ausbezahlt. Als Grundlage hierzu dient das Förderungs-, Rückerstattungs- und Subventionsreglement der Gemeinde Eschen. Der Voranschlag 2011 rechnete mit Ausgaben von CHF 400'000.00 in diesem Bereich.

Für das Jahr 2012 wird aufgrund der gesunkenen Förderbeiträge im Bereich der Photovoltaikanlagen von einem Rückgang ausgegangen. Eine Kostensicherheit ist ohne vorhandenes Kostendach jedoch weiterhin nicht möglich.

Anbei die Entwicklung der Förderbeiträge innerhalb der letzten 10 Jahre in CHF:



Kontonummer	Bereich	Voranschlag	Nachtragskredit
860.366.00	Förderbeiträge private Haushalte (Energiesparmassnahmen)	CHF 400'000.00	CHF 201'809.00

Honorare Gemeindeverwaltung

Die Budgetüberschreitung ist auf die Rekrutierung des Leiters Finanz- und Rechnungswesen (externe Beratungskosten CHF 18'401.00) sowie auf das Massnahmenpaket 1 der Axalo AG zurückzuführen. Der Gemeinderat beschloss am 20. Oktober 2010 für die Konsolidierung des Gemeindehaushalts im Budget 2011 CHF 70'000.00 aufzunehmen. Die effektiven Kosten im 2011 betragen CHF 54'178.00.

Da die CHF 70'000.00 nicht ins Budget aufgenommen wurden, ist für den Betrag von CHF 54'178.00 ein Nachtragskredit zu sprechen. Im Total ergeben diese zwei Positionen ein Total von CHF 72'579.00

Kontonummer	Bereich	Voranschlag	Nachtragskredit
020.318.01	Honorare	CHF 31'500	CHF 72'579

Räumlichkeiten im Haus St. Martin, Eschen

Bei den nachfolgenden Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge. Die Gemeinde Eschen hat einen Anteil von CHF 194'291.20 bereits an die übrigen Unterländer Gemeinden weiterverrechnet. Die Schlussabrechnung für die Gemeinde Eschen beträgt somit Netto CHF 103'240.25.

Total der Nachtragskredite: CHF 297'531.45

Räumlichkeiten Familienhilfe, Samariter Unterland, Mütterberatung/Spielgruppe Eschen im Haus St. Martin, Eschen

Kontonummer	Bereich	Voranschlag	Nachtragskredit
440.565.00	Samariterverein Unterland	CHF 0	CHF 123'743.05
589.565.00	Familienhilfe Unterland	CHF 0	CHF 166'547.25
540.565.00	Mütterberatung	CHF 0	CHF 2'239.55
540.565.01	Spielgruppen	CHF 0	CHF 5'001.60

Erwägungen

Die Förderbeiträge werden im Jahr 2012 einer Überprüfung unterzogen.

Im Jahr 2011 haben 46 Antragsteller rund CHF 602'000.00 erhalten. Die Aufteilung der Beträge wird verlesen.

Bei den Nachtragskrediten zur Investitionsrechnung im Zusammenhang mit dem Haus LAK St. Martin ist noch zu erwähnen, dass der Gesamtrahmen des Kredits in der Investitionsrechnung eingehalten wird. Nur im einzelnen Konto erfolgt eine Überschreitung, weshalb ein Nachtragskredit nötig geworden ist. Somit handelt es sich auch um eine Verschiebung der Zahlungen innerhalb des Kreditrahmens.

Die Gemeindekasse stellt stellvertretend aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der vorstehenden Ausführungen folgende Anträge:

Anträge

1. Die Nachtragskredite der Laufenden Rechnung im Gesamtbetrag von CHF 274'388.00 seien zu genehmigen.
2. Die Nachtragskredite der Investitionsrechnung im Gesamtbetrag von CHF 297'531.45 seien zu genehmigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

9492 Eschen, 29. Februar 2012

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Siglinde Marxer
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Kanzlei